

feststand) und deshalb nur dem Grunde nach über den Anspruch entschieden hat.

2. **Gebührenpflicht nach Verweisung:** Wird die Sache zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Gericht (Zivilkammer oder Kammer für Arbeitsrechtssachen) verwiesen (§ 242 Abs. 5), gelten für das weitere Verfahren auch in kostenrechtlicher Hinsicht die Spezialbestimmungen (ZRO oder AGO) der entsprechenden Verfahrensart (Abs. 2).

3. **Besondere Auslagen:** Sind durch die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs ausnahmsweise besondere Auslagen entstanden, z. B. durch Beweiserhebungen über die genauere wertmäßige Bezifferung des Schadens, ist eine gesonderte Auslagenentscheidung notwendig. Die besonderen Auslagen sind unter Berücksichtigung der Entscheidung über den Schadensersatzanspruch nach zivilprozessualen Grundsätzen zu verteilen. Sie sind in der Regel dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn die Schadensersatzforderung ganz oder überwiegend begründet war. Wurde der Schadensersatzantrag ganz oder überwiegend abgewiesen, hat in der Regel der Geschädigte die besonderen Auslagen zu zahlen. Bei teilweiser Begründetheit des Anspruches sind regelmäßig der Angeklagte und der Geschädigte zur Übernahme eines entsprechenden Anteils der Auslagen zu verteilen.

4. **Notwendige Auslagen des Geschädigten einschließlich Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts:** Die Gewährleistung des Rechts des Geschädigten, sich zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches im Strafverfahren eines Rechtsanwalts zu bedienen (§17 Abs. 2), erfordert, dem Angeklagten bei Verurteilung zum Schadensersatz neben notwendigen eigenen Auslagen des Geschädigten (Verdienstausfall, Reisekosten usw.) auch dessen Rechtsanwaltskosten (Gebühren und Auslagen) aufzuerlegen. Da die notwendigen eigenen Auslagen des Geschädigten (soweit er nicht zugleich Zeuge ist) und seine Rechtsanwaltskosten nicht zu den Auslagen des Verfahrens (§ 362 Abs. 2) gehören, ist über deren Verteilung gesondert zu entscheiden. Hat ein Geschädigter am Strafverfahren mitgewirkt, ohne daß er einen Schadensersatzantrag gestellt hat, besteht kein Anspruch auf Erstattung seiner eigenen Auslagen.

§364

Auslagenpflicht des Verurteilten

(1) Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als das Verfahren zu seiner Verurteilung geführt hat oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Das gleiche gilt, soweit gerichtliche Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrecht-